Anlagen zu den Stellungnahmen gem. Paragraph 4 Abs. 2 BauGB

* Anlage 1 zur Stellungnahme Nr. 5

* Anlage 1 zur Stellungnahme Nr. 25
* Anlage 2 zur Stellungnahme Nr. 25
* Anlage 3 zur Stellungnahme Nr. 25
* Anlage 4 zur Stellungnahme Nr. 25
* Anlage 5 zur Stellungnahme Nr. 25
* Anlage 6 zur Stellungnahme Nr. 25
* Anlage 7 zur Stellungnahme Nr. 25
* Anlage 8 zur Stellungnahme Nr. 25
* Anlage 9 zur Stellungnahme Nr. 25
* Anlage 10 zur Stellungnahme Nr. 25
* Anlage 11 zur Stellungnahme Nr. 25

Anlage 1 zur Stellungnahme Nr. 5

Absender:

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm

Tiergartenstraße 54
54595 Prüm

Bitte sofort zurücksenden

Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH
Hohlstr. 12
55743 Idar-Oberstein

- Empfangsbestätigung
„Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland sind uns mit Schreiben vom 08.02.2017 Aktenzeichen: 6/10/B3627/14 überreicht worden.

Die Hinweise werden hiermit als verbindlich anerkannt.

_____
Ort / Datum

_____
Unterschrift
Firma / Dienststelle

Hinweise für

Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen

der NATO und des Bundes

in der Bundesrepublik Deutschland

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG)

Löbestraße 1, 53177 Bonn

Notfall Rufnummern

FBG Betriebsservice Idar-Oberstein

06781 – 206–133 **oder** 0170 – 851 8436

Stand Dez 2016

Inhalt

1. ALLGEMEINES 3

1.1. Arbeiten im Schutzstreifen 4
1.2. Anmeldung 4
1.3. Arbeitsbeginn 5
1.4. Schadensanzeigen, besondere Vorkommnisse 5
1.5. Schäden und Haftung 5
1.6. Vertrag, Anerkennung der Hinweise 5
1.7. Lage der Produktenfernleitung 6

2. AUFLAGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN 6

2.1. Unterlagen 6
2.2. Einweisung, Arbeitsfreigabe und Bauüberwachung 6
2.3. Befahren des Schutzstreifens 6
2.4. Erdarbeiten 7
2.5. Freilegen der Leitung 7
2.6. Verfüllen des Rohrgrabens 7
2.7. Kreuzungen 7
2.8. Parallelführungen 9
2.9. Hochspannungsfreileitungen 9
2.10. Bauwerke, Straßen, Aufschüttungen und Parkplätze 9
2.11. Abgrabungen, Ausschachtungen, Bodenaushub und Lagerung 9
2.12. Wasserläufe und Gräben 9
2.13. Bewuchs 10
2.14. Markierungen, Messsteine 10
2.15. Sprengungen, Ramm- und Rüttelarbeiten 10
2.16. Kathodischer Korrosionsschutz 10
2.17. Dokumentation und Vermessung 11
2.18. Kosten 11

3. Anhang 12

Anlage 1 - Kostenübernahmeerklärung

Anlage 2 - Empfangsbestätigung

Anlage 3 - Verzeichnis deS zuständigen TanklagerS

Anlage 4 - Freigabe zur Bauausführung

1. ALLGEMEINES

Diese Hinweise gelten für die Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland (Produktenfernleitung). Die Bundesrepublik Deutschland als Eigentümerin und Betreiberin wird vertreten durch das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement (BAIUDBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) nimmt Aufgaben des Betriebes als Erfüllungsgehilfe wahr

In den Produktenfernleitungen werden brennbare, wassergefährdende Flüssigkeiten der höchsten Gefahrenklassen transportiert. Die Produktenfernleitungen sind ständig befüllt und stehen unter hohem Druck. Sie unterliegen der Aufsicht der zuständigen Behörden der Länder und der öffentlich - rechtlichen Aufsicht der Bundeswehr.

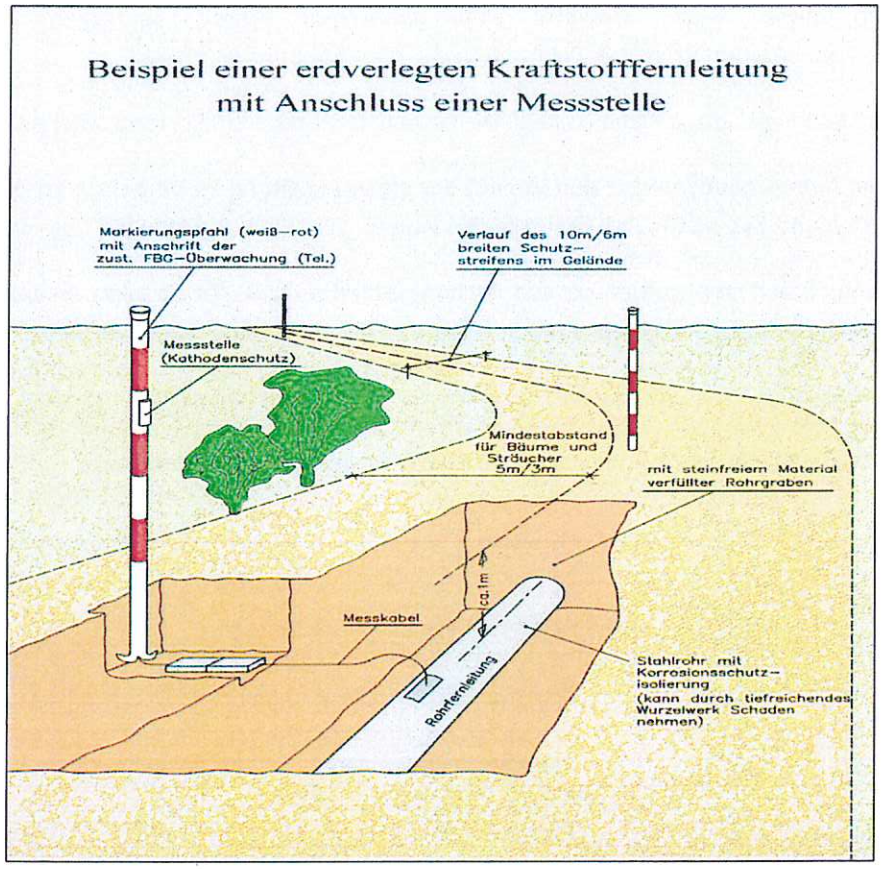

Bild 1: Beispiel einer erdverlegten Produktenfernleitung mit Messstelle

Die Produktenfernleitungen sind in einem Schutzstreifen von 6 m bis 10 m Breite verlegt. Der Schutzstreifen ist durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff BGB) gesichert.

Die Erdüberdeckung der Produktenfernleitung beträgt bei Verlegung in der Regel 1 m, nachträglich eintretende Niveauänderungen vorbehalten.

Diese Hinweise richten sich an alle Personen, die innerhalb des Schutzstreifens Aktivitäten planen oder ausführen. Sie gelten gleichermaßen für Aktivitäten außerhalb des Schutzstreifens, von denen Auswirkungen auf die Produktenfernleitung ausgehen können.

1.1. Arbeiten im Schutzstreifen

Alle Bau- und Bodenarbeiten im Bereich des Schutzstreifens sowie das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen können leitungsgefährdende Einwirkungen sein und sind grundsätzlich verboten. Beschädigungen an den Anlagen sind nach Maßgabe des § 109 e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden.

1.2. Anmeldung

Arbeiten im Schutzstreifen dürfen nur durchgeführt werden, wenn zuvor eine schriftliche Stellungnahme der FBG eingeholt worden ist. Diese Stellungnahme ist vom Veranlasser bereits bei der Planung der Vorhaben, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, beim Betriebsservice Idar-Oberstein einzuholen.

Veranlasser im Sinne dieser Hinweise sind Bauherren, Planer, Bauträger, Unternehmer, Subunternehmer oder Personen, denen die Bauführung oder Bauaufsicht obliegt.

Der Anfrage sind aussagekräftige Pläne (Lagepläne, Grundrisse, Längs- und Querprofile) beizulegen.

Die FBG wird mit ihrer Stellungnahme den Verlauf der eigenen Leitung im Verhältnis zu dem geplanten Vorhaben darlegen und das zuständige Tanklager benennen. Eine Einweisung in die Lage erfolgt vor Ort.

Es empfiehlt sich, schon vor Aufnahme von Planungsarbeiten (z.B. für Straßen, Leitungen, Kanäle, Bauleitplanung) mit dem zuständigen Betriebsservice der FBG Verbindung aufzunehmen.

Nachträgliche Änderungen sind ebenso abzustimmen wie die ursprüngliche Planung selbst.

Zuständigkeit für die Produktenfernleitungen der NATO in den Bundesländern hat:

FBG Betriebsservice Idar-Oberstein
Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein
Telefon: 06781 – 206-0

Pipeline Inspektoren
06781 – 206-117und -171

Planauskunft@fbg.de

Werden im Schutzstreifen der Produktenfernleitung Baumaßnahmen durchgeführt, ohne dass eine entsprechende Anmeldung/Zustimmung vorliegt, so kann die FBG gemäß § 1004 BGB die sofortige Arbeitseinstellung verlangen, um zu klären, ob eine Gefährdung der Produktenfernleitung vorliegt.

Sollte sich der Veranlasser dabei weigern, die Bauarbeiten einzustellen, so wird die FBG die zuständige Ordnungsbehörde zum Einschreiten auffordern, da eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben ist.

1.3. Arbeitsbeginn

Alle Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens und Arbeiten außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf die Produktenfernleitung haben können, dürfen nur begonnen werden, wenn der Veranlasser auf Verlangen der FBG die Kostenübernahmeerklärung nach dem Muster im Anhang (Anlage 1) abgegeben und den Erhalt und die Beachtung dieser Hinweise vor Beginn der Arbeiten oder bei der Einweisung vor Ort durch das zuständige Tanklager nach dem weiteren Muster im Anhang (Anlage 2) bestätigt hat.

Der Arbeitsbeginn ist mindestens fünf Werktage zuvor mit Tag und Uhrzeit schriftlich bei dem zuständigen Tanklager der FBG (Anlage 3) anzuzeigen.

Der Beginn der Arbeiten wird vom zuständigen Tanklager der FBG durch Gegenzeichnung auf der Freigabe zur Bauausführung (Anlage 4) vor Ort freigegeben.

1.4. Schadensanzeigen, besondere Vorkommnisse

Beschädigungen der Produktenfernleitungen und sonstige, die Sicherheit der Produktenfernleitung betreffende Ereignisse während der Baumaßnahme, sind dem zuständigen Tanklager und der ständig besetzten Betriebszentrale des zuständigen Betriebsservice sofort mitzuteilen. Gleichzeitig sind die Arbeiten einzustellen.

Der Veranlasser hat sicherzustellen, dass die Rufnummern der zuständigen Stellen der FBG an der Baustelle vorhanden sind. Hierzu zählt neben der Telefonnummer des zuständigen Betriebsservice auch die Telefonnummer des im Anhang genannten örtlich zuständigen Tanklagers (Anlage 3).

1.5. Schäden und Haftung

Werden diese Hinweise nicht beachtet, kann es zu Schäden erheblichen Ausmaßes kommen.

Die Haftung für alle Schäden, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit Bauarbeiten oder späteren Unterhaltungsarbeiten im Bereich der Produktenfernleitung entstehen, gehen nach dem Verursacherprinzip zu Lasten des Veranlassers.

1.6. Vertrag, Anerkennung der Hinweise

Die FBG behält sich vor, die Inanspruchnahme des Schutzstreifens vom Abschluss eines gesonderten Vertrages mit dem zuständigen BAIUDBw KompZ BauMgmt abhängig zu machen sowie diese Hinweise allgemein oder von Fall zu Fall zu ändern und zu ergänzen. Je nach Art und Umfang der Arbeiten/Maßnahmen bleiben zusätzliche Sicherungsmaßnahmen vorbehalten.

Durch diese Hinweise werden keine Vorschriften, Verordnungen, Normen oder technischen Regeln außer Kraft gesetzt.

Wer nach Erhalt dieser Hinweise Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt diese Hinweise und seine unbeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden damit als für sich verbindlich an.

1.7. Lage der Produktenfernleitung

Bestandspläne der Produktenfernleitung werden zum Dienstgebrauch zur Verfügung gestellt und dürfen vom Maßnahmenträger an Dritte nur dann weitergegeben werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der angezeigten Arbeiten erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Maße sowie die dargestellte Lage der Produktenfernleitungen von den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort abweichen können. Die Pläne dienen daher nur zur Orientierung. Die Genaue Lage der Produktenfernleitung ist durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschlag, Suchschlitz zu überprüfen.

2. AUFLAGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN

2.1. Unterlagen

Die Antragsunterlagen, die schriftliche Stellungnahme des Betriebsservice der FBG, ggf. der gesonderte Vertrag mit dem zuständigen BAIUDBw KompZ BauMgmt sowie diese Hinweise nebst beiderseits unterzeichneter Empfangsbestätigung/Freigabe der Bauausführung durch das zuständige Tanklager sind an der Baustelle bereit zu halten.

2.2. Einweisung, Arbeitsfreigabe und Bauüberwachung

Arbeiten im Schutzstreifen dürfen erst nach Einweisung und oberirdischer Markierung des Rohrleitungsverlaufes durch das zuständige Tanklager begonnen werden. Diese erteilt auch die Arbeitsfreigabe. Als Bestätigung der Arbeitsfreigabe dient ausschließlich die durch das Tanklager gegengezeichnete „Freigabe zur Bauausführung" (Anlage 4).

Soweit erforderlich wird durch FBG eine Bauaufsicht gestellt. Den Anweisungen der Bauaufsicht zur Sicherung der Produktenfernleitung ist Folge zu leisten. Die Anwesenheit einer Bauaufsicht der FBG entbindet den Bauträger nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

Der Bauherr hat die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere nach der Betriebssicherheitsverordnung (Koordinator, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan), unabhängig von der Zustimmung und der Bauaufsicht der FBG durchzuführen. Die Bauaufsicht der FBG übernimmt keine Funktionen des Koordinators.

Sollte im Zuge der Aktivitäten verunreinigtes Erdreich festgestellt werden, ist sofort Kontakt mit FBG aufzunehmen. Die Arbeiten sind zu unterbrechen, bis die weitere Vorgehensweise festgelegt ist.

2.3. Befahren des Schutzstreifens

Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur an besonders geschützten, für den allgemeinen Verkehr zugelassenen Stellen oder nach Abstimmung der Einzelheiten einer konkreten Schutzmaßnahme (z. B. Betonplatten) mit dem zuständigen Tanklager statthaft.

2.4. Erdarbeiten

Die vorhandene Erddeckung der Produktenfernleitung darf ohne Zustimmung der FBG nicht verringert und nicht erhöht werden.

Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich dürfen grundsätzlich nur von Hand und unter Aufsicht der FBG durchgeführt werden. Der Einsatz von Arbeitsmaschinen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der FBG.

2.5. Freilegen der Leitung

Die Freilegung der Produktenfernleitung über 5 m Länge bedarf besonderer Maßnahmen, die von der FBG festgelegt werden.

2.6. Verfüllen des Rohrgrabens

Nach der Freilegung von Produktenfernleitungen dürfen Baugruben erst nach Prüfung der Rohrisolierung und nach Freigabe durch die Bauaufsicht der FBG verfüllt werden.

Der Rohrgraben soll schnellstmöglich mit steinfreiem Material unter ausreichender Verdichtung verfüllt werden. Der Einsatz von Vibrationswalzen oder mechanischen Verdichtungsgeräten im Schutzstreifenbereich bedarf der Zustimmung der FBG.

2.7. Kreuzungen

Rohrleitungen und Kabel dürfen die Produktenfernleitung weder unter- noch überkreuzen. Ausnahmen können nur durch Vertrag mit dem BMVg geregelt werden. In jedem Fall muss ein lichter Abstand von mindestens 0,4 m eingehalten werden. Innerhalb des Schutzstreifens sollen die Fremdanlagen weder Höhe noch Richtung ändern. Zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen müssen Produktenfernleitungen im Kreuzungsbereich auf einer Länge von wenigstens 3 m mit Betonplatten geschützt werden. Der Abstand von den in der Produktenfernleitung eingebauten Armaturen und Festpunkte muss mindestens 5 m betragen. Kabel müssen grundsätzlich in Schutzrohren verlegt werden. Starre Rohre und Drainagen sollen so verlegt werden, dass keine Rohrverbindungen im Kreuzungsbereich liegen.

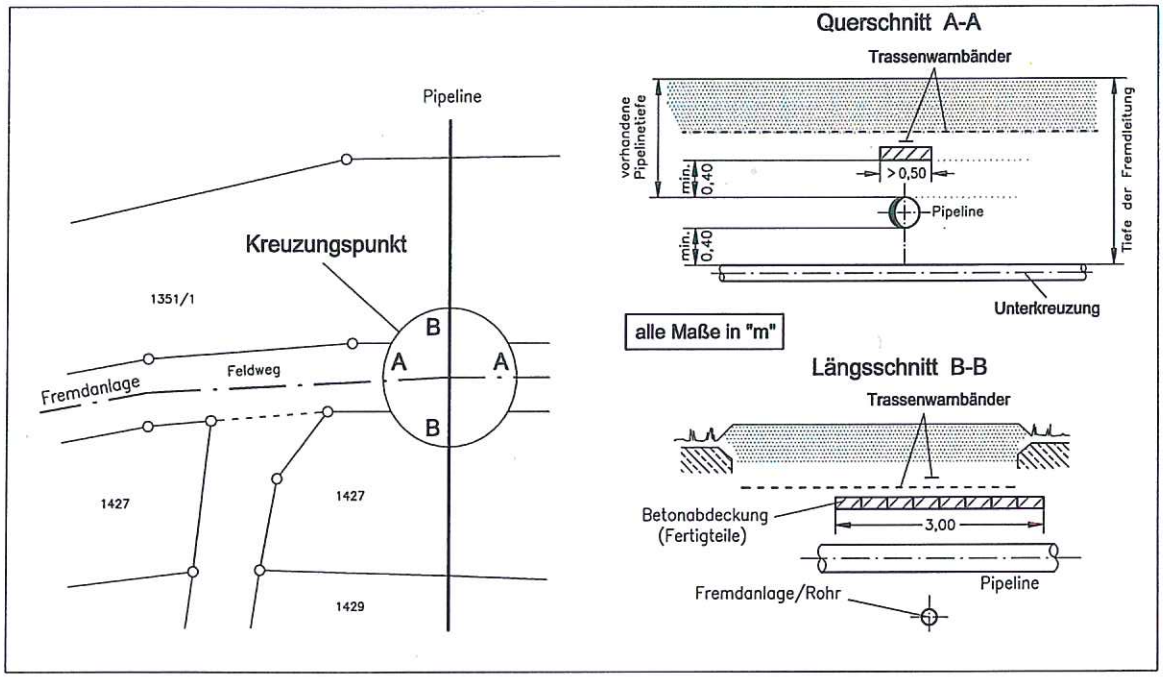

Bild 2: Beispiel für die Durchführung einer Pipeline - Unterkreuzung

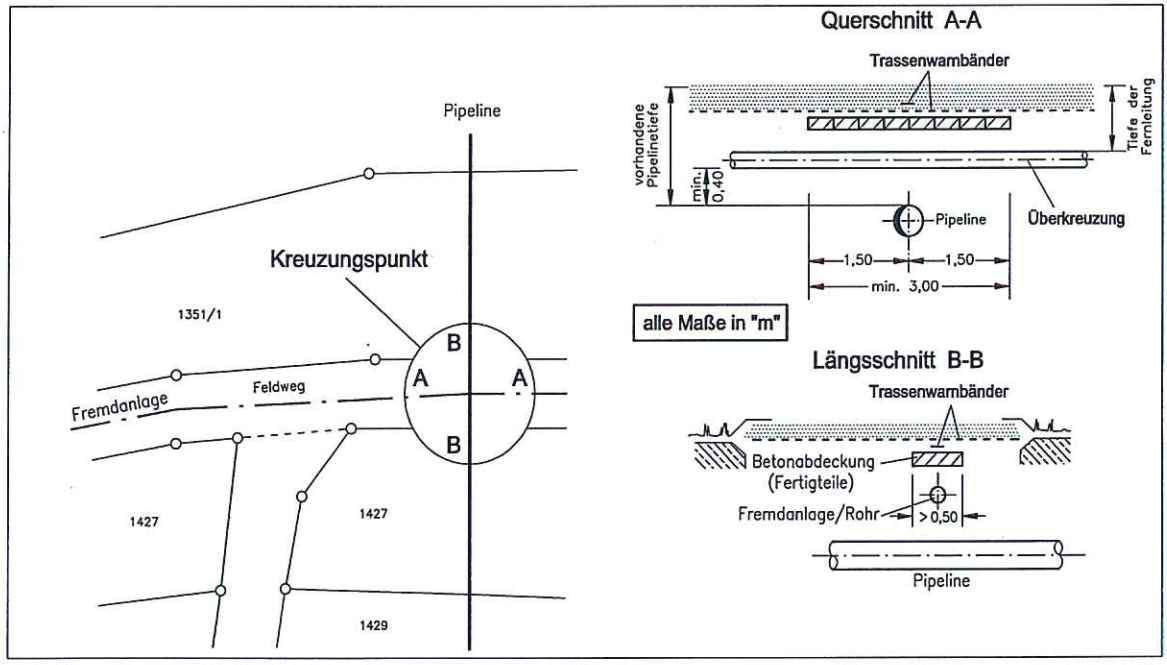

Bild 3: Beispiel für die Durchführung einer Pipeline - Überkreuzung

2.8. Parallelführungen

Parallelführungen sollen grundsätzlich außerhalb des dinglich gesicherten Schutzstreifens erfolgen. Soweit dies im Einzelfall unvermeidlich ist, erfordern sie eine gesonderte Regelung.

2.9. Hochspannungsfreileitungen

Bei Kreuzungen, Parallelführungen und Näherungen von Hochspannungsfreileitungen ist der Nachweis zu führen, dass durch diese Maßnahme keine schädigende Beeinflussung entstehen kann. Unter der Hochspannungsfreileitung muss sichergestellt sein, dass Arbeitsgeräte bis zu einer Höhe von 16 m gefahrlos eingesetzt werden können. Der Abstand des äußeren Leiterseils zur Rohrachse soll 10 m nicht unterschreiten.

2.10. Bauwerke, Straßen, Aufschüttungen und Parkplätze

Betriebsfremde Bauwerke dürfen innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich nicht errichtet werden.

Der Bau und die Änderung von Straßen, Parkplätzen und Wegen sowie größere Aufschüttungen im Kreuzungsbereich bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen (TÜV).

Bei der Anlage von neuen Feld-, Wald- und Wirtschaftswegen muss die Mindestleitungsüberdeckung von 1 m eingehalten bzw. hergestellt und die Oberfläche so befestigt werden, dass Spurrillen nicht entstehen können.

2.11. Abgrabungen, Ausschachtungen, Bodenaushub und Lagerung

Bei Abgrabungen und Ausschachtungen (z. B. Kiesgruben, Baugruben) in unmittelbarer Nähe des Schutzstreifens muss – vorbehaltlich weitergehender behördlicher Anordnungen - grundsätzlich ein Mindestböschungswinkel von 1 : 2 eingehalten werden. Die Oberkante der Böschung darf den Schutzstreifen nicht berühren. Ggf. sind größere Abstände erforderlich bzw. vorgeschrieben.

Ausschachtungen mit einem Abstand von weniger als 10 m zur Produktenfernleitung sind der FBG vorher anzuzeigen.

Eine zwischenzeitliche Lagerung von Erdaushub, Silage, Material und Gerät innerhalb des Schutzstreifens ist nur mit schriftlicher Zustimmung der FBG erlaubt. Der Antragsteller hat im Bedarfsfall für die umgehende Räumung zu sorgen und eventuelle Mehrkosten für die Beseitigung zu tragen.

2.12. Wasserläufe und Gräben

Die Vertiefung von Wasserläufen und Gräben im Schutzstreifenbereich bedarf der Abstimmung mit der FBG.

Bei eventueller Herstellung von Entwässerungsmulden oder Straßengräben im Bereich des Schutzstreifens darf ein Abstand zwischen Grabensohle und Rohrscheitel von 0,6 m nicht unterschritten werden. Beträgt die Leitungsüberdeckung im Grabenbereich weniger als 1 m, so muss die Grabensohle 2 m beiderseits der Leitung mit Betonplatten ausgelegt werden.

2.13. Bewuchs

Im Schutzstreifen dürfen grundsätzlich keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Produktenfernleitung beeinträchtigt, freizuhalten.

2.14. Markierungen, Messsteine

Steine für geodätische Messungen, z. B. in Bergbaugebieten, dürfen nicht entfernt, beschädigt oder versetzt werden. Markierungen (Flugsichtzeichen, Pfähle für den kathodischen Korrosionsschutz usw.) müssen geschützt und gesichert werden. Sofern im Rahmen der Arbeiten im Schutzstreifen einzelne Zeichen zu entfernen sind, müssen sie gemeinsam mit der FBG aufgenommen werden. Das Rückvermessen der Zeichen und der Wiedereinbau erfolgen auf Kosten des Veranlassers.

Markierungen können von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen und dienen daher nur zur Orientierung. Die genaue Lage ist zu überprüfen. Im Bedarfsfall wird FBG eine Einmessung und Markierung vor Ort vornehmen.

2.15. Sprengungen, Ramm- und Rüttelarbeiten

Sprengungen, die eine Entfernung von 200 m zur Produktenfernleitung unterschreiten sowie Ramm- und Rüttelarbeiten in einem Abstand von weniger als 20 m zur Produktenfernleitung bedürfen einer gesonderten Regelung.

2.16. Kathodischer Korrosionsschutz

Die Produktenfernleitungen sind durch Fremdstromschutzanlagen kathodisch gegen Außenkorrosion geschützt. Dieser Schutz darf durch andere Anlagen nicht nachteilig beeinflusst werden, erforderlichenfalls müssen Maßnahmen nach dem Stand der Technik und den aktuell gültigen Regelwerken für den kathodischen Korrosionsschutz zum Schutz der Produktenfernleitungen oder sonstiger Anlagen im Einwirkungsbereich mit der FBG abgestimmt und getroffen werden.

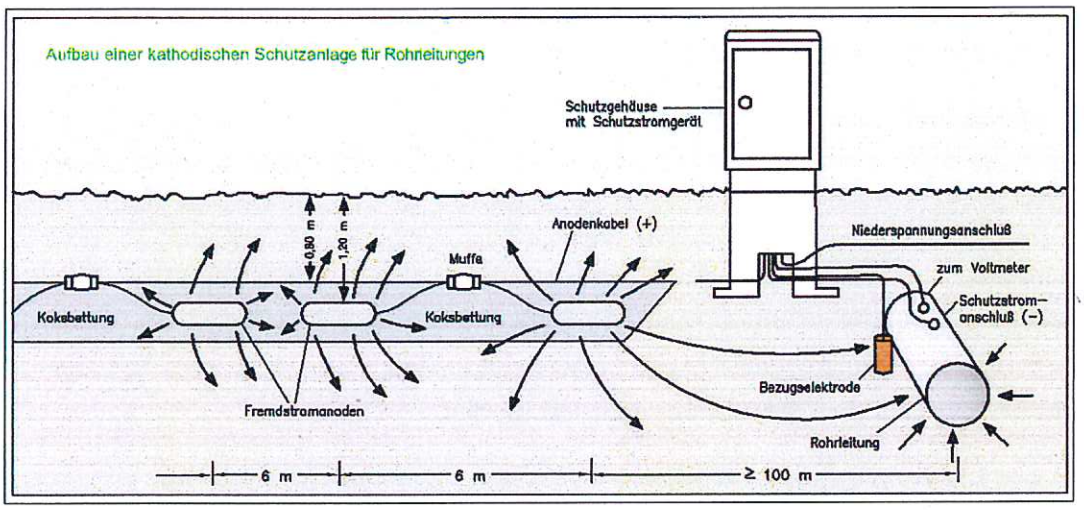

Bild 4: Aufbau einer kathodischen Schutzanlage für Rohrfernleitungen

2.17. Dokumentation und Vermessung

Für die Dokumentation und Vermessung gilt die als Anlage 5 beigefügte Regelung.

2.18. Kosten

Sind Änderungen an einer bestehenden Anlage (z.B. Straßenumlegung, Änderungen im Kanalisationsnetz) im Bereich der Produktenfernleitung beabsichtigt, trägt der Veranlasser die dadurch entstehenden Kosten auch insoweit, als sie sich wegen der Produktenfernleitung erhöhen oder deswegen gesonderte Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Erfordert die Änderung auch eine Änderung der Produktenfernleitung, so hat der Veranlasser auch die Kosten dieser Änderung zu tragen.

Die FBG behält sich vor, die Kosten für alle Sicherungsmaßnahmen, die Baustellenüberwachung sowie erforderliche Gutachten und Aufwendungen dem Veranlasser in Rechnung zu stellen. Dazu ist der FBG vor Auftragserteilung vom Veranlasser eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abzugeben.

3. ANHANG

Anlage 1 **Kostenübernahmeerklärung**

Anlage 2 **Empfangsbestätigung** betr. „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland"

Anlage 3 **Verzeichnis der zuständigen Tanklager** mit Anschrift und Telefonnummern

Anlage 4 **Freigabe zur Bauausführung** betr. schriftliche Zustimmung des örtlich zuständigen FBG-Tanklagers zum Beginn von Arbeiten im Schutzstreifen

Anlage 5 **- Optional - Arbeitsbeschreibung zur Vermessung und Dokumentation bei Kreuzung und Parallelführung** (4 Blatt).

ANLAGE 1 - KOSTENÜBERNAHMEERKLÄRUNG

gegenüber

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG)

Löbestraße 1, 53173 Bonn

Produktenfernleitung

Abschnitt / Bereich: _____

Aktenzeichen: _____ (wird durch FBG vergeben)

Beabsichtigte Maßnahme: _____

Durch die beabsichtigte Maßnahme werden die Schutzzwecke für Produktenfernleitungen gefährdet. Mittels der gesetzlich vorgeschriebenen Sachverständigenprüfung wird sichergestellt, dass die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet wird und keine Hemmnisse den Schutzzwecken entgegenstehen.

Die FBG wird bei Bedarf zur oben genannten Maßnahme einen Gutachterauftrag gemäß Ziffer 2.18 der „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitung der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ erteilen.

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir entsprechend Ziffer 2.18 nach dem Verursacherprinzip die Kosten für das Sachverständigengutachten übernehme/n, sowie der FBG für deren Aufwendungen bei der Auftragsbearbeitung eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 v.H. der vg. Nettokosten, mindestens 50 €, höchsten 500,00 € zahle/n.

_____ _____

Ort / Datum Unterschrift

Firma / Dienststelle

ANLAGE 2 - EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Absender:

_____

_____

_____

Empfangsbestätigung

„Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland sind uns

mit Schreiben vom _____ Aktenzeichen: _____

anlässlich des Ortstermins am _____ durch Hr./Fr. _____

von der Pipelineüberwachung am _____ durch Hr./Fr. _____

überreicht worden.

Die Hinweise werden hiermit als verbindlich anerkannt.

_____ _____

Ort / Datum Unterschrift

Firma / Dienststelle

ANLAGE 3 - VERZEICHNIS DES ZUSTÄNDIGEN TANKLAGERS

mit Anschrift und Telefonnummern

NOTFALL-NUMMERN

BS Idar-Oberstein: 06781/206-133

0170/8518436

ANSCHRIFT TANKLAGER

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
Tanklager Bitburg
Ortsteil Wolsfeld
54636 Wolsfeld

TELEFON-NR.

06568 – 96667 – 0	Zentrale
06568 – 96667 – 24	Kontrollraum
06568 – 96667 - 20	Telefax

E-MAIL – ADRESSE

TL.Bitburg@fbg.de

ANLAGE 4 - FREIGABE ZUR BAUAUSFÜHRUNG

Für die Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland ist eine Stellungnahme des zuständigen Betriebsservice der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH und die Freigabe der Bauausführung durch das zuständige Tanklager der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH erforderlich. Die Stellungnahme des Betriebsservice ist mindestens 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Die Freigabe zur Bauausführung erfolgt vor Ort und unmittelbar vor Beginn der Arbeiten.

Bezeichnung der Maßnahme: _____

_____

Freigabe zur Bauausführung

(wird durch das zuständige TL der FBG erteilt, i. d. Regel im Rahmen eines Ortstermins)

Teilnehmer:

Bemerkungen: (siehe ggf. Rückseite)

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Die schriftliche Stellungnahme des Betriebsservice und die Freigabe zur Bauausführung des Tanklagers ist Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes.

Anlage 1 zur Stellungnahme Nr. 25

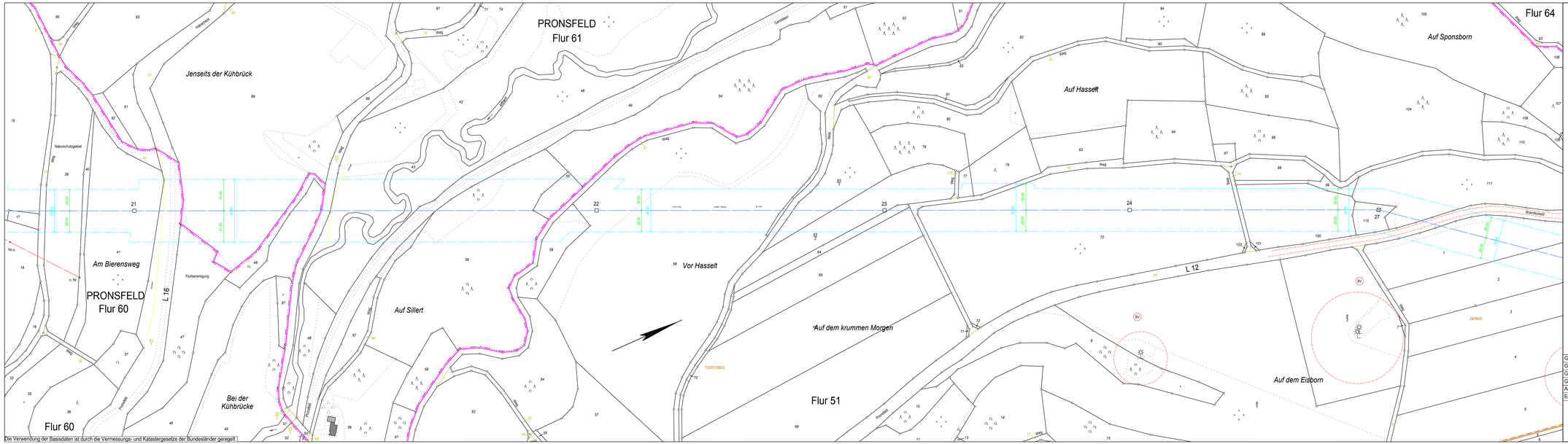

Die Verwendung der Basisdaten ist durch die Vermessungs- und Katastergesetze der Bundesländer geregelt.

Blatt 6

WESTNETZ Teil von innogy

110-kV-Hochspannungsfreileitung

Arzfeld - Dahlem
Bl.1015

Abschnitt: Arzfeld - Pkt. Watzerath

Lageplan

1:2000

von Mast Nr. 21 bis Mast Nr. 27

Gemarkung	:	PRONSFELD
Gemeinde	:	Pronsfeld
Verbandsgmd.	:	
Kreis	:	Eifelkreis Bitburg-Prüm
Reg.-Bez.	:	
Land	:	Rheinland-Pfalz
Katasteramt	:	Prüm
Grundbuchamt	:	Prüm

Leitungsachse — Tragmast — Abspannmast

Tragmast — Abspannmast

Schutzstreifen: erstmals zu beschränkende Grunddienstbarkeitsfläche; bereits beschränkte Schutzstreifenfläche

Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	20.03.17	10:30:39
Erstellt:	16.11.98	15:23:07

WESTNETZ Teil von innogy

WESTNETZ Teil von innogy

Westnetz GmbH
DRW-SL

Anlage 2 zur Stellungnahme Nr. 25

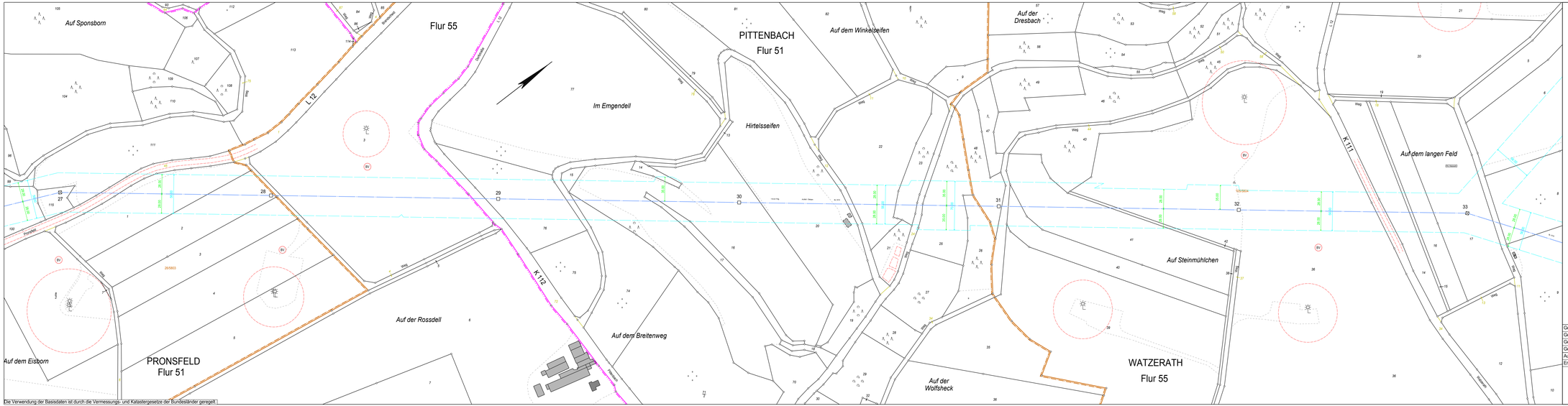

Blatt 7

WESTNETZ Teil von innogy

110-kV-Hochspannungsfreileitung

Arzfeld - Dahlem
Bl.1015

Abschnitt: Arzfeld - Pkt. Watzerath

Lageplan

1:2000

von Mast Nr. 27 bis Mast Nr. 33

Gemarkung	:	PRONSFELD	PITTENBACH	WATZERATH
Gemeinde Verbandsgmd.	:	Pronsfeld	Pittenbach	Watzerath
Kreis Reg.-Bez.	:	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Eifelkreis Bitburg-Prüm
Land	:	Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfalz
Katasteramt	:	Prüm	Prüm	Prüm
Grundbuchamt	:	Prüm	Prüm	Prüm

Leitungsachse — Tragmast — Abspannmast

Tragmast — Abspannmast

Schutzstreifen — enthält zu beschränkende Grunddienstbarkeit — bereits beschränkte Schutzstreifenfläche

Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	20.03.17	10:30:23
Erstellt:	16.11.98	15:23:07

WESTNETZ Teil von innogy

Revenaq GmbH
DWG-Nr.

Anlage 3 zur Stellungnahme Nr. 25

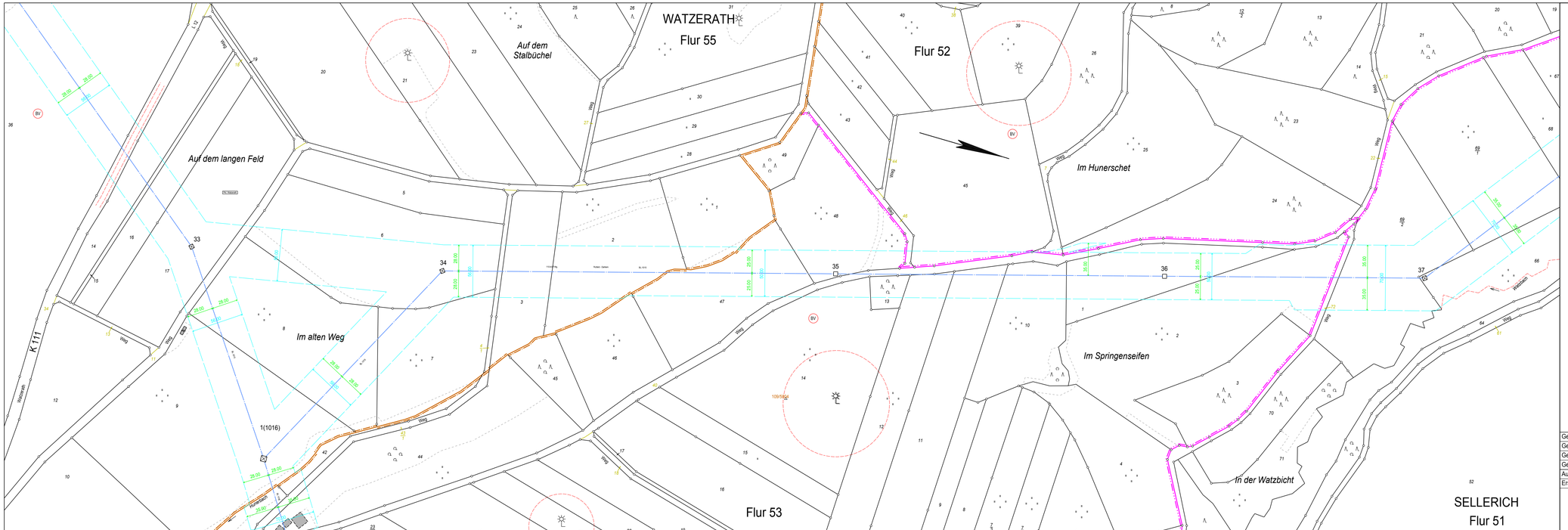

Die Verwendung der Basisdaten ist durch die Vermessungs- und Katastergesetze der Bundesländer geregelt.

Blatt 8

WESTNETZ Teil von innogy

110-kV-Hochspannungsfreileitung

Arzfeld - Dahlem
Bl.1015

Abschnitt: Pkt. Watzerath - Pkt. Hallschlag

Lageplan

1:2000

von Mast Nr. 33/34/1(1016) bis Mast Nr. 37

Gemarkung	:	WATZERATH	SELLERICH
Gemeinde	:	Watzerath	Sellerich
Verbandsgmd.	:		
Kreis	:	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Eifelkreis Bitburg-Prüm
Reg.-Bez.	:		
Land	:	Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfalz
Katasteramt	:	Prüm	Prüm
Grundbuchamt	:	Prüm	Prüm

Leitungsachse — Tragmast — Abspannmast — Tragmast — Abspannmast

Schutzstreifen — erstmals zu beschränkende Grundstücksfläche — bereits beschränkte Schutzstreifenfläche

Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	20.03.17	10:30:56
Erstellt:	16.11.98	15:23:07

WESTNETZ Teil von innogy

Westnetz GmbH
DKW-S-L

Anlage 4 zur Stellungnahme Nr. 25

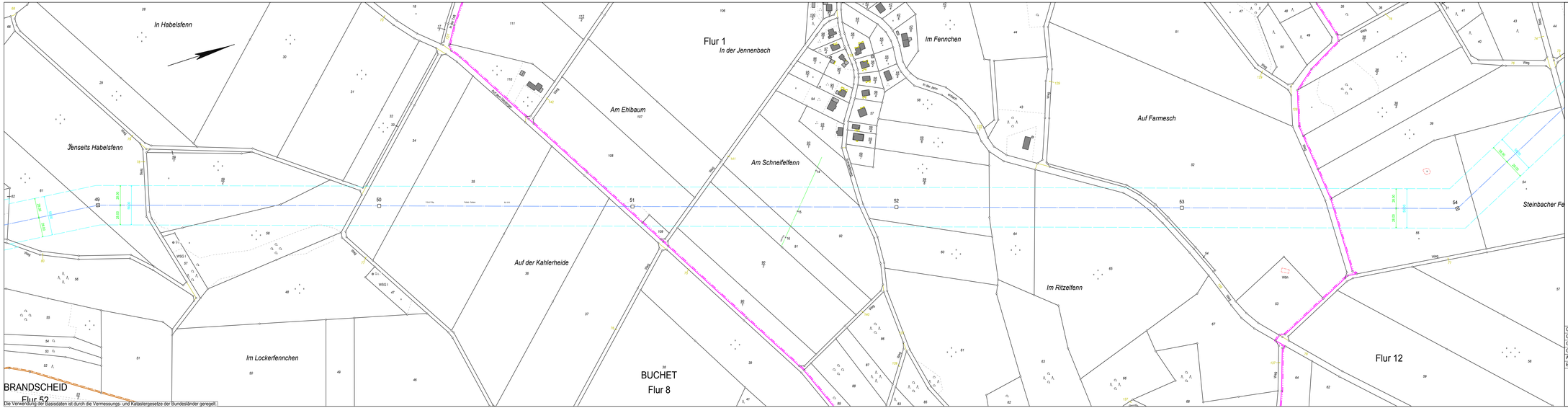

Die Verwendung der Basisdaten ist durch die Vermessungs- und Katastergesetze der Bundesländer geregelt.

Blatt 12

WESTNETZ Teil von innogy

110-kV-Hochspannungsfreileitung

Arzfeld - Dahlem
Bl.1015

Abschnitt: Pkt. Watzerath - Pkt. Hallschlag

Lageplan

1:2000

von Mast Nr. 49 bis Mast Nr. 54

Gemarkung	:	BUCHET
Gemeinde	:	Buchet
Verbandsgmd.	:	
Kreis	:	Eifelkreis Bitburg-Prüm
Reg.-Bez.	:	
Land	:	Rheinland-Pfalz
Katasteramt	:	Prüm
Grundbuchamt	:	Prüm

Leitungsachse — Tragmast — Abspannmast

Tragmast — Abspannmast

Schutzstreifen — erstmals zu beschränkende Grundstücksfläche — bereits beschränkte Schutzstreifenfläche

Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	20.03.17	10:32:12
Erstellt:	16.11.98	15:23:07

WESTNETZ Teil von innogy

WESTNETZ Teil von innogy

Westnetz GmbH
Dillen-E.L.

Anlage 5 zur Stellungnahme Nr. 25

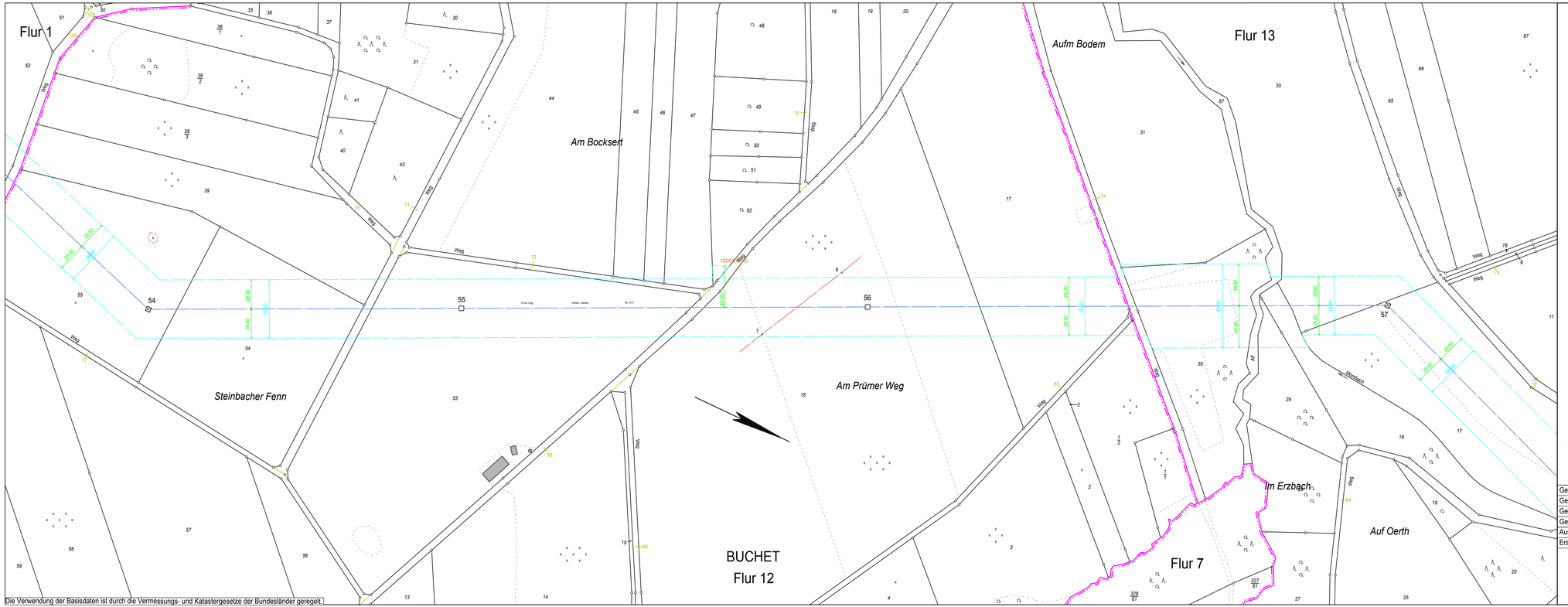

Die Verwendung der Basisdaten ist durch die Vermessungs- und Katastergesetze der Bundesländer geregelt.

Blatt 13

WESTNETZ Teil von innogy

110-kV-Hochspannungsfreileitung

Arzfeld - Dahlem
Bl.1015

Abschnitt: Pkt. Watzerath - Pkt. Hallschlag

Lageplan

1:2000

von Mast Nr. 54 bis Mast Nr. 57

Gemarkung	:	BUCHET
Gemeinde	:	Buchet
Verbandsgmd.	:	
Kreis	:	Eifelkreis Bitburg-Prüm
Reg.-Bez.	:	
Land	:	Rheinland-Pfalz
Katasteramt	:	Prüm
Grundbuchamt	:	Prüm

Leitungsachse — Tragmast — Abspannmast — Tragmast — Abspannmast

Schutzstreifen: erstmals zu beschränkende Grundstücksfläche | bereits beschränkte Schutzstreifenfläche

Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	20.03.17	10:32:28
Erstellt:	16.11.98	15:23:07

WESTNETZ Teil von innogy

WESTNETZ Teil von innogy

Westnetz GmbH
DRW-S-L

Anlage 6 zur Stellungnahme Nr. 25

WESTNETZ Teil von innogy

110-kV-Hochspannungsfreileitung

Arzfeld - Dahlem
Bl.1015

Abschnitt: Pkt. Watzerath - Pkt. Hallschlag

Lageplan

1:2000

von Mast Nr. 57 bis Mast Nr. 63

Gemarkung	:	BUCHET
Gemeinde	:	Buchet
Verbandsgmd.	:	
Kreis	:	Eifelkreis Bitburg-Prüm
Reg.-Bez.	:	
Land	:	Rheinland-Pfalz
Kataseramt	:	Prüm
Grundbuchamt	:	Prüm

Leitungsachse — Tragmast — Abspannmast — Tragmast — Abspannmast

Schutzstreifen — erstmals zu beschränkende Grundstücksfläche — bereits beschränkte Schutzstreifenfläche

Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	20.03.17	10:30:00
Erstellt:	16.11.98	15:23:07

WESTNETZ Teil von innogy

WESTNETZ Teil von innogy

Westnetz GmbH
DRW-SL

Die Verwendung der Basisdaten ist durch die Vermessungs- und Katastergesetze der Bundesländer geregelt.

Anlage 7 zur Stellungnahme Nr. 25

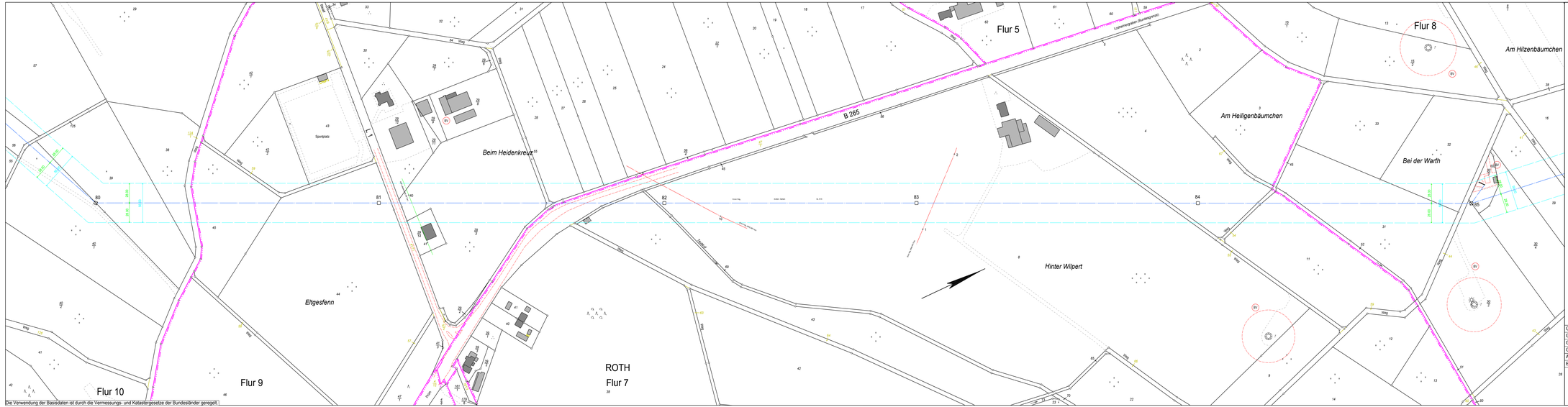

Die Verwendung der Basisdaten ist durch die Vermessungs- und Katastergesetze der Bundesländer geregelt.

Blatt 19

WESTNETZ Teil von innogy

110-kV-Hochspannungsfreileitung

Arzfeld - Dahlem
Bl.1015

Abschnitt: Pkt. Watzerath - Pkt. Hallschlag

Lageplan

1:2000

von Mast Nr. 80 bis Mast Nr. 85

Gemarkung	:	ROTH
Gemeinde	:	Roth bei Prüm
Verbandsgmd.	:	
Kreis	:	Eifelkreis Bitburg-Prüm
Reg.-Bez.	:	
Land	:	Rheinland-Pfalz
Katasteramt	:	Prüm
Grundbuchamt	:	Prüm

Leitungsachse — Tragmast — Abspannmast

Tragmast — Abspannmast

Schutzstreifen — erstmals zu beschränkende Grundstücksfläche — bereits beschränkte Schutzstreifenfläche

Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	20.03.17	10:31:12
Erstellt:	16.11.98	15:23:07

WESTNETZ Teil von innogy

WESTNETZ Teil von innogy

Westnetz GmbH
Dillen-E.L.

Anlage 8 zur Stellungnahme Nr. 25

Die Verwendung der Basisdaten ist durch die Vermessungs- und Katastergesetze der Bundesländer geregelt.

Blatt 20

WESTNETZ Teil von innogy

110-kV-Hochspannungsfreileitung

Arzfeld - Dahlem
Bl.1015

Abschnitt: Pkt. Watzerath - Pkt. Hallschlag

Lageplan

1:2000

von Mast Nr. 85 bis Mast Nr. 91

Gemarkung :	ROTH	LOSHEIM	HALLSCHLAG
Gemeinde :	Roth bei Prüm	Hellenthal	Hallschlag
Verbandsgmd. :		Hellenthal	
Kreis :	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Euskirchen	Vulkaneifel
Reg.-Bez. :		Köln	
Land :	Rheinland-Pfalz	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz
Katasteramt :	Prüm	Kreis Euskirchen	Prüm
Grundbuchamt :	Prüm	Schleiden	Prüm

Leitungsachse — Tragmast — Abspannmast

Tragmast — Abspannmast

Schutzstreifen — erstmals zu beschränkende Grundstücksfläche — bereits beschränkte Schutzstreifenfläche

Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	20.03.17	10:31:57
Erstellt:	16.11.98	15:23:07

WESTNETZ Teil von innogy

WESTNETZ Teil von innogy

Westnetz GmbH
Dillen-S.-L.

Anlage 9 zur Stellungnahme Nr. 25

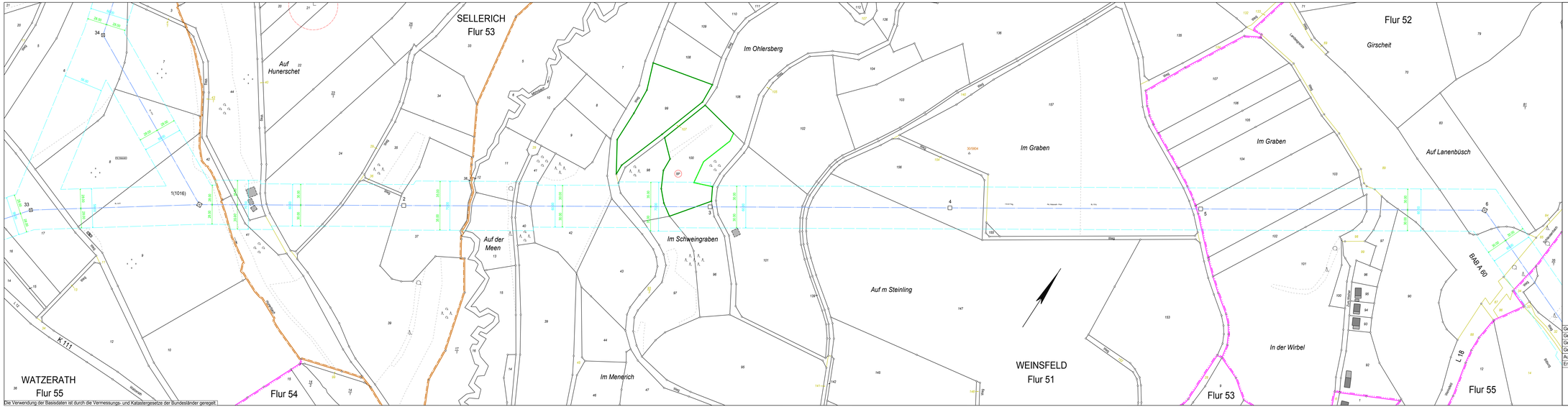

Die Verwendung der Basisdaten ist durch die Vermessungs- und Katastergesetze der Bundesländer geregelt.

Blatt 1

WESTNETZ Teil von innogy

110-kV-Hochspannungsfreileitung

Pkt. Watzerath - Prüm
Bl.1016

Lageplan

1:2000

von Mast Nr. 33/34(1015)/1 bis Mast Nr. 6

Gemarkung	:	WATZERATH	SELLERICH	WEINSFELD
Gemeinde Verbandsgmd.	:	Watzerath	Sellerich	Prüm
Kreis Reg.-Bez. Land	:	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Eifelkreis Bitburg-Prüm
	:	Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfalz
Katasteramt	:	Prüm	Prüm	Prüm
Grundbuchamt	:	Prüm	Prüm	Prüm

Leitungsachse — Tragmast — Abspannmast

Tragmast — Abspannmast

Schutzstreifen — ermittelt zu beschränkende Grundstücksfläche — bereits beschränkte Schutzstreifenfläche

Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	23.03.17	10:14:41
Erstellt:	16.11.98	15:23:07

WESTNETZ Teil von innogy

WESTNETZ Teil von innogy

Westnetz GmbH
DKW-KL

Anlage 10 zur Stellungnahme Nr. 25

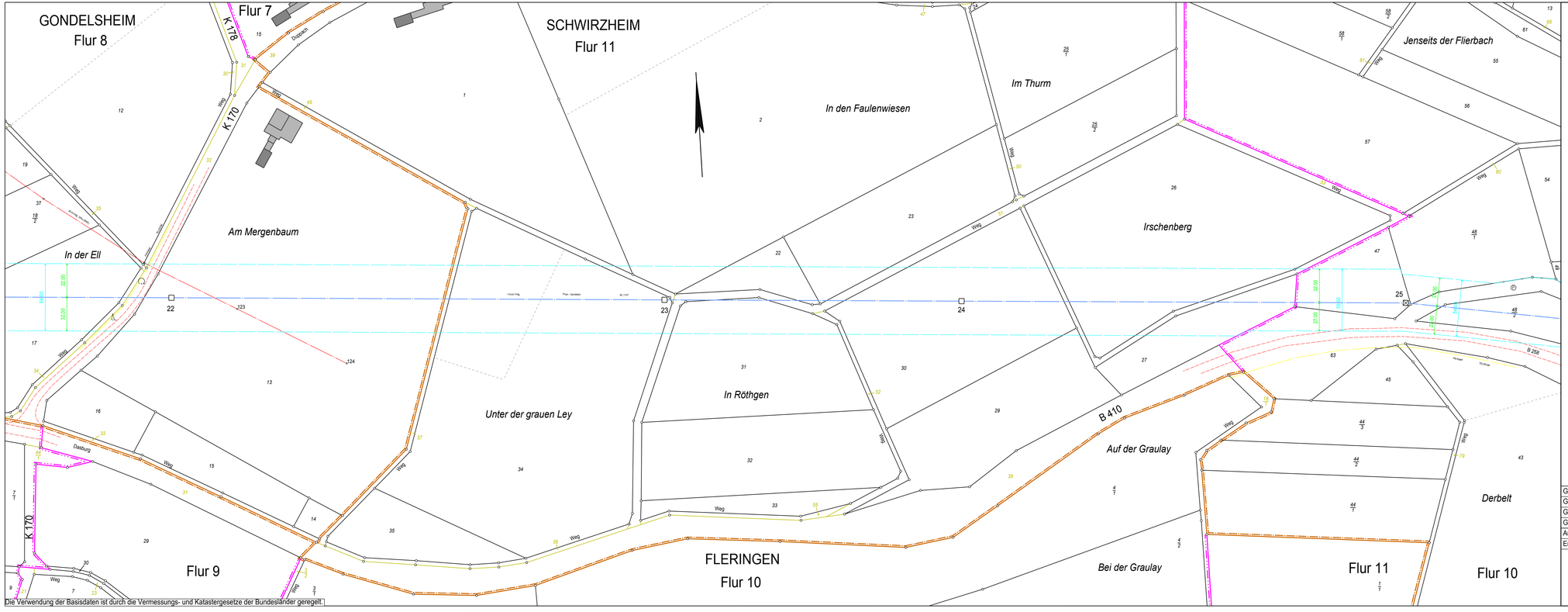

Die Verwendung der Basisdaten ist durch die Vermessungs- und Katastergesetze der Bundesländer geregelt.

Blatt 5

WESTNETZ Teil von innogy

110-kV-Hochspannungsfreileitung

Prüm - Gerolstein
Bl.1137

Lageplan

1:2000

von Mast Nr. 22 bis Mast Nr. 25

Gemarkung	:	GONDELSHEIM	SCHWIRZHEIM
Gemeinde	:	Weinsheim	Schwirzheim
Verbandsgmd.	:		
Kreis	:	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Eifelkreis Bitburg-Prüm
Reg.-Bez.	:		
Land	:	Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfalz
Katasteramt	:	Prüm	Prüm
Grundbuchamt	:	Prüm	Prüm

Leitungsachse — Tragmast — Abspannmast

Tragmast — Abspannmast

Schutzstreifen: erstmals zu beschränkende Grundstücksfläche; bereits beschränkte Schutzstreifenfläche

Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	20.03.17	10:31:27
Erstellt:	16.11.98	15:23:07

WESTNETZ Teil von innogy

Westnetz GmbH
DRW-S-L

Anlage 11 zur Stellungnahme Nr. 25

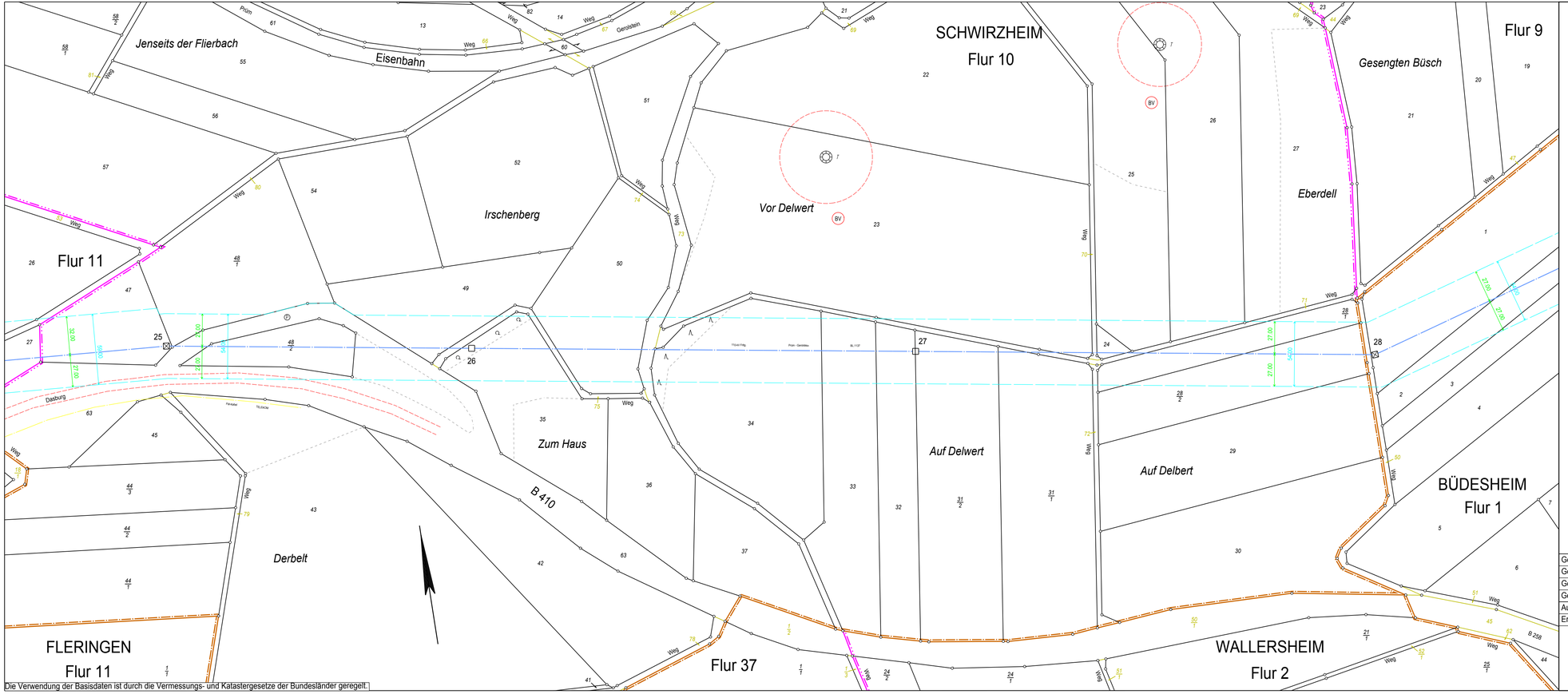

Die Verwendung der Basisdaten ist durch die Vermessungs- und Katastergesetze der Bundesländer geregelt.

Blatt 6

WESTNETZ Teil von innogy

110-kV-Hochspannungsfreileitung

Prüm - Gerolstein
Bl.1137

Lageplan

1:2000

von Mast Nr. 25 bis Mast Nr. 28

Gemarkung	:	SCHWIRZHEIM	BÜDESHEIM
Gemeinde	:	Schwirzheim	Büdesheim
Verbandsgmd.	:		
Kreis	:	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Eifelkreis Bitburg-Prüm
Reg.-Bez.	:		
Land	:	Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfalz
Katasteramt	:	Prüm	Prüm
Grundbuchamt	:	Prüm	Prüm

Leitungsachse — Tragmast — Abspannmast

Tragmast — Abspannmast

Schutzstreifen: erstmals zu beschränkende Grundstücksfläche | bereits beschränkte Schutzstreifenfläche

Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	20.03.17	10:31:42
Erstellt:	16.11.98	15:23:07

WESTNETZ Teil von innogy

Westnetz GmbH
DRW-S-L